

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.10.1992

Geschäftszahl

92/06/0064

Rechtssatz

Liegt wegen des (bloß) vermuteten Baukonsenses des Altbestandes eine ausdrückliche Abstandsnachsicht gem § 6 Abs 9 VlbG BauG 1972 nicht vor, bedarf jedenfalls die erste baubewilligungspflichtige Maßnahme einer solchen Nachsicht. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Abstandsnachsicht iSd

§ 6 Abs 9 zweiter Fall VlbG BauG 1972 sind jedenfalls erfüllt, wenn die Nachsichterteilung zu dem Zweck erfolgt, einen seit langem bestehenden und als konsentiert geltenden Gebäudeteil im Zuge eines bewilligungspflichtigen Umbaus weiterhin verwenden zu können. Einer Zustimmung der Nachbarn kommt nur in den Fällen des § 6 Abs 8, nicht aber in jenen des § 6 Abs 9 VlbG BauG 1972 Bedeutung zu.